

TE Lvwg Erkenntnis 2017/6/22 VGW-242/002/RP12/6079/2017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2017

Entscheidungsdatum

22.06.2017

Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

Norm

WMG §6 Z1

WMG §6 Z2

WMG §14 Abs1

WMG §15 Abs1

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Landesrechtspflegerin Schussek über die Beschwerde des Herrn A. N. vom 17.4.2017 gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, Sozialzentrum für den ... Bezirk, vom 21.3.2017, Zahl MA 40 - SH/2017/01417579-001,

zu Recht e r k a n n t:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, und der angefochtene Bescheid bestätigt. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Entscheidungsgründe

Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, hat den Bescheid vom 21.03.2017 zur Zl. MA 40 - SH/2017/01417579-001, womit auf Grund des Antrages vom 09.03.2017 dem nunmehrigen Beschwerdeführer für den Zeitraum von 09.03.2017 bis 28.02.2018 eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs zuerkannt wird, erlassen.

Begründend führte die belangte Behörde u.a. aus, dass er obdachlos sei und über keinen ordentlichen Hauptwohnsitz verfüge. Mit 25.01.2017 sei durch das AMS ein Kontrollmeldeversäumnis, eine Arbeits- und Kursvereitelung vermerkt worden. Er habe daher an der Arbeitssuche nicht aktiv mitgewirkt. Die Leistung sei zu kürzen. Gemäß den Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sei er zum Einsatz der Arbeitskraft verpflichtet und habe seine Arbeitswilligkeit entsprechend nachzuweisen. Es seien weder Tatsachen vorgebracht, noch Unterlagen vorgelegt

worden, die glaubhaft machen, dass trotz Arbeitsfähigkeit die Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs voll eingesetzt werde. Der Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts sei deshalb für den Zeitraum von 01.03.2017 bis 30.04.2017 um 50 % zu kürzen.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 17.04.2017, worin der Beschwerdeführer im Wesentlichen ausführt, dass er am 25.01.2017 bei seinem Termin und Betreuer gewesen sei und besprochen wurde, dass er weiterhin auf einen Deutschkurs warte. Von einem Versäumnis kann zum damaligen Zeitpunkt nicht die Rede sein. Er habe aus Eigeninitiative zwei Wochen später nochmals nach einem Deutschkurs gefragt und sei ihm mitgeteilt worden, dass er weiterhin auf der Warteliste stehe. Er habe im Februar, wie mit dem AMS vereinbart, alle 8 Termine beim Berufspädagogischen Institut eingehalten. Außerdem sei er auch in regelmäßiger Betreuung bei step2job und habe auch dort alle vereinbarten Termine eingehalten. Es sei ihm nicht verständlich, welches Versäumnis zur Last gelegt werde um seine Leistung zu kürzen. Beiliegend war die Terminkarte vom AMS Wien mit dem handschriftlichen Vermerk „Termin vom 25.01.2017 leider nicht ersichtlich auf dieser Kopie, wird nachgereicht“, eine Bestätigung vom AMS Wien vom 16.02.2017 sowie die Beratungsvereinbarung vom Berufspädagogischen Institut vom 08.02.2017.

Die Magistratsabteilung 40 legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt dem Verwaltungsgericht Wien vor.

Das AMS Wien wurde vom Verwaltungsgericht Wien zweimalig um Stellungnahme bezüglich des Beschwerdeführers ersucht. Insbesondere wurde um Bekanntgabe der besuchten Kurse und versäumten Termine gebeten sowie um Übermittlung des Abschlussberichtes der Caritas und des Kompetenzzentrums (soweit hier bereits ein Bericht vorliegt). Dem Ersuchen wurde mit Stellungnahme vom 08.05.2017 und vom 26.05.2017 nachgekommen.

Zur Klärung des Sachstandes führte das Verwaltungsgericht Wien am 21.06.2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu welcher der Beschwerdeführer und die belangte Behörde als Parteien geladen waren. Der Beschwerdeführer ist zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen. Die belangte Behörde entschuldigte sich mit Schreiben vom 19.06.2017 für die Verhandlung und ließ diese auch unbesucht.

Gem. § 19 Abs. 3 AVG iVm. § 17 VwGVG hat, wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten. Gem. Paragraph 19, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG hat, wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten.

Der Beschwerdeführer ist zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen. Die öffentliche mündliche Verhandlung wurde daher in Abwesenheit des Beschwerdeführers durchgeführt.

Wenn der Beschwerdeführer von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und zur Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen nicht Gebrauch macht, fällt dies nicht der Behörde zur Last (vgl. VwGH 30.1.2004, Zl. 2003/02/0223; 24.4.2006, Zl. 2003/09/0059). Wenn der Beschwerdeführer von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und zur Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen nicht Gebrauch macht, fällt dies nicht der Behörde zur Last vergleiche VwGH 30.1.2004, Zl. 2003/02/0223; 24.4.2006, Zl. 2003/09/0059).

Auf Grund des vorliegenden Verwaltungsaktes und den Ermittlungsergebnissen wird folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist 1982 geboren und senegalesischer Staatsbürger. Er ist seit 21.05.2014 aufrecht im Bundesgebiet gemeldet und hat derzeit eine Obdachlosenmeldung in Wien, J.-Straße, Tageszentrum. Er besitzt eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis 20.11.2018 und ist subsidiär Schutzberechtigter. Er hat eine abgeschlossene Ausbildung als Ziviltechniker. Einkommen wird derzeit lediglich vom AMS bezogen (Kursbeiträge). Vermögen liegt lt. eigenen Angaben nicht vor.

Der Beschwerdeführer hat zuletzt mit Bescheid vom 28.04.2016 eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs für den Zeitraum von 10.03.2016 bis 28.02.2017 zuerkannt bekommen. Der Mindeststandard zur Deckung des Lebensbedarfs wurde ihm für den Zeitraum von 01.05.2016 bis 31.05.2016 um 25 % gekürzt und führte die belangte Behörde damals begründend aus, dass er im Zeitraum 20.04.2016 bis 25.04.2016 nicht beim AMS gemeldet gewesen sei und daher die Leistung für Mai 2016 zu kürzen war.

Der Beschwerdeführer ist seit 07.04.2016 mit immer wiederkehrenden Unterbrechungen beim AMS Wien zur

Arbeitssuche vorgemerkt. Ein Beschäftigungsverhältnis ist laut aktuellem Versicherungsdatenauszug nicht eingegangen worden. Die derzeit besuchte Schulung weist laut aktuellem Auszug aus dem AMS-Behördenportal mehrere Fehltage auf und wurde der Beschwerdeführer mit 08.06.2017 aus sonstigen Gründen vom AMS abgemeldet. Seit 10.06.2017 ist er wieder mit einer lfd. Schulung eingetragen.

Laut Stellungnahme des AMS Wien vom 08.05.2017 hat der Beschwerdeführer im Zeitraum von 30.05.2016 bis 22.06.2016, von 12.09.2016 bis 16.12.2016 und lfd. seit 18.04.2017 einen Deutschkurs besucht. Bezüglich der Deutschkurse wird in der weiteren Stellungnahme des AMS Wien vom 26.05.2017 ausgeführt, dass der angedachte Deutschkurs für den Zeitraum von 30.05.2016 bis 07.10.2016 frühzeitig abgebrochen wurde, da er in Zeitraum von 10.06. bis 16.06.2016 und von 23.06. bis 15.07.2017 (gemeint ist hier wohl 2016) unentschuldigt gefehlt hat. Während des Deutschkurses von 12.09.2016 bis 16.12.2016 ist es zu 32 Fehltagen gekommen.

Eine Infoveranstaltung von step2job am 21.03.2017 hat der Beschwerdeführer laut AMS Wien versäumt und erst am 23.03.2017 vorgesprochen. Nach Rücksprache konnte er erst mit 27.03.2017 in Betreuung genommen werden.

Aus einer Eintragung im AMS-Behördenportal vom 25.01.2017 geht hervor, dass der Beschwerdeführer den Termin am 17.01.2017 nicht wahrgenommen hat.

Der Termin beim Kompetenzzentrum am 06.02.2017 wurde vom Beschwerdeführer lt. Stellungnahme vom AMS Wien allerdings wahrgenommen.

Aus dem vorliegenden Endbericht der Hilfeeinrichtung der Caritas der Erdiözese Wien step2job, datiert mit 12.01.2017, geht u.a. hervor, dass der Beschwerdeführer keine Ziele erreicht habe, er ist zu einem Gespräch am 06.10.2016 nicht erschienen und seither auch nicht erreichbar und reagiere auch nicht auf Anrufe. Die Teilnahme an diesem Projekt werde daher beendet.

Dem Gesprächsprotokoll des Berufspädagogischen Institutes lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer derzeit maximal als Helfer einsetzbar ist und ein Deutschkurs B1 empfohlen wird. Eine Facharbeiterausbildung zum Glasbautechniker ist lt. Bericht des Berufspädagogischen Instituts auf Grund des geringen Deutschlevels derzeit nicht möglich.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

§ 3.Paragraph 3,

Erfasste Bedarfsbereiche

(1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung deckt den Mindeststandard in den Bedarfsbereichen Lebensunterhalt, Wohnen, Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ab.

(2) Der Lebensunterhalt umfasst den Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Energie sowie andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch die soziale und kulturelle Teilhabe zählt.

(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen Aufwand an Miete, Abgaben und allgemeinen Betriebskosten.

(4) Der Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst den Aufwand, der bei Bezieherinnen und Beziehern einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung durch die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen der Wiener Gebietskrankenkasse abgedeckt ist.

§ 4.Paragraph 4,

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört, 1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (Paragraph 5, Absatz eins und 2) gehört,

2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,

3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann, 3. die in Paragraph 3, definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,

4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

(2) Ein Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs einschließlich Mietbeihilfe besteht ab einem errechneten Mindestbetrag von fünf Euro monatlich.

(3) Personen, die bereits eine für Erwerbszwecke geeignete abgeschlossene Ausbildung oder eine Schulausbildung auf Maturaniveau haben und ihre Arbeitskraft allein deshalb nicht voll einsetzen können, weil sie eine weiterführende Ausbildung absolvieren, steht ein Anspruch auf Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht zu.

§ 6.Paragraph 6,

Pflichten der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen

Hilfe suchende oder empfangende Personen haben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. zur Abwendung und Beseitigung der Notlage ihre Arbeitskraft einzusetzen,

2. an arbeitsintegrativen Maßnahmen teilzunehmen,

3. eigene Mittel vorsorglich und zweckmäßig einzusetzen,

4. Ansprüche, die der Deckung der Bedarfe nach diesem Gesetz dienen, nachhaltig zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos, unzumutbar oder mit unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbunden ist,

5. zuerkannte Leistungen zweckentsprechend, das heißt zur Abdeckung der Bedarfe für die sie zuerkannt wurden, zu verwenden und

6. ihre Mitwirkungspflichten im Verfahren und während des Bezuges von Leistungen zu erfüllen.

§ 14.Paragraph 14,

Einsatz der Arbeitskraft

Mitwirkung an arbeitsintegrativen Maßnahmen

(1) Hilfe suchende oder empfangende Personen sind verpflichtet, zumutbare Beschäftigungen anzunehmen, sich nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen und von sich aus alle zumutbaren Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen. Diese Pflichten bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht wird. Wenn die Hilfe suchende oder empfangende Person nach angemessener Frist keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen kann, ist sie verpflichtet, auch Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen, die nicht unmittelbar ihrer beruflichen Eignung und Vorbildung entsprechen, die ihr jedoch im Hinblick auf diese zugemutet werden können. Bei weiter andauernder Arbeitslosigkeit ist sie verpflichtet, andere Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen, auch wenn sie nicht der beruflichen Eignung und Vorbildung entsprechen.

(2) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf nicht verlangt werden von Personen, die

1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben, (2) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf nicht verlangt werden von Personen, die, 1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,

2. erwerbsunfähig sind,

3. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,

4. pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen,

5. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern (§§ 14a, 14b Bundesgesetz, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepasst, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz- AVRAG, und das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz und das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert werden) leisten, 5. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern (Paragraphen 14 a, 14

b, Bundesgesetz, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepasst, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz- AVRAG, und das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz und das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert werden) leisten,

6. in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, sofern sie noch keine abgeschlossene Erwerbsausbildung oder Schulausbildung auf Maturaniveau haben.

§ 15.

Kürzung der Leistungen Paragraph 15,, Kürzung der Leistungen

(1) Wenn eine Hilfe suchende oder empfangende Person ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise oder nicht so gut wie möglich einsetzt oder an arbeitsintegrativen Maßnahmen nicht entsprechend mitwirkt, ist der im Rahmen der Bemessung auf sie entfallende Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts stufenweise bis zu 50 vH zu kürzen. Bei fortgesetzter beharrlicher Weigerung, die Arbeitskraft so gut wie möglich einzusetzen oder an arbeitsintegrativen Maßnahmen teilzunehmen, ist eine weitergehende Kürzung bis zu 100 vH zulässig.

(2) Wenn eine Hilfe suchende oder empfangende Person ihre Mittellosigkeit während oder innerhalb der letzten drei Jahre vor der Hilfeleistung selbst verursacht hat, weil sie Vermögen verschenkt oder ein Erbe nicht angetreten hat, ist im Rahmen der Bemessung der auf sie entfallende Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts um 25 vH zu kürzen, bis die Summe der Kürzungen den Wert des verschenkten oder nicht erlangten Vermögens unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrages erreicht hat. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Jahres vor dem Leistungen zur Mindestsicherung des Lebensunterhalts beantragt werden.“, (1) Wenn eine Hilfe suchende oder empfangende Person ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise oder nicht so gut wie möglich einsetzt oder an arbeitsintegrativen Maßnahmen nicht entsprechend mitwirkt, ist der im Rahmen der Bemessung auf sie entfallende Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts stufenweise bis zu 50 vH zu kürzen. Bei fortgesetzter beharrlicher Weigerung, die Arbeitskraft so gut wie möglich einzusetzen oder an arbeitsintegrativen Maßnahmen teilzunehmen, ist eine weitergehende Kürzung bis zu 100 vH zulässig., (2) Wenn eine Hilfe suchende oder empfangende Person ihre Mittellosigkeit während oder innerhalb der letzten drei Jahre vor der Hilfeleistung selbst verursacht hat, weil sie Vermögen verschenkt oder ein Erbe nicht angetreten hat, ist im Rahmen der Bemessung der auf sie entfallende Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts um 25 vH zu kürzen, bis die Summe der Kürzungen den Wert des verschenkten oder nicht erlangten Vermögens unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrages erreicht hat. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Jahres vor dem Leistungen zur Mindestsicherung des Lebensunterhalts beantragt werden.“

Wie der oben angeführten Bestimmung des § 6 Z 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes entnommen werden kann, haben Hilfe suchende oder empfangende Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Abwendung und Beseitigung der Notlage ihre Arbeitskraft einzusetzen. Weiters ist eine Hilfe suchende oder empfangende Person unter anderem verpflichtet, zumutbare Beschäftigungen anzunehmen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen und von sich aus alle zumutbaren Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen. Dazu gehört insbesondere auch, sich dem Arbeitsmarkt entsprechend zur Verfügung zu stellen (vgl. § 14 Abs. 1 WMG). Weiters ist auszuführen, dass eine Kürzung der Leistung gemäß § 15 WMG zunächst stufenweise bis zu 50 % möglich, wenn die Hilfe suchende Person ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzt oder an arbeitsintegrativen Maßnahmen nicht entsprechend mitwirkt; bei fortgesetzter beharrlicher Weigerung ist eine weitergehende Kürzung bis zu 100 % möglich. Wie der oben angeführten Bestimmung des Paragraph 6, Ziffer eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes entnommen werden kann, haben Hilfe suchende oder empfangende Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Abwendung und Beseitigung der Notlage ihre Arbeitskraft einzusetzen. Weiters ist eine Hilfe suchende oder empfangende Person unter anderem verpflichtet, zumutbare Beschäftigungen anzunehmen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen und von sich aus alle zumutbaren Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen. Dazu gehört insbesondere auch, sich dem Arbeitsmarkt entsprechend zur Verfügung zu stellen vergleiche Paragraph 14, Absatz eins, WMG). Weiters ist auszuführen, dass eine Kürzung der Leistung gemäß Paragraph 15, WMG zunächst stufenweise

bis zu 50 % möglich, wenn die Hilfe suchende Person ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzt oder an arbeitsintegrativen Maßnahmen nicht entsprechend mitwirkt; bei fortgesetzter beharrlicher Weigerung ist eine weitergehende Kürzung bis zu 100 % möglich.

Im gegenständlichen Verfahren war zu prüfen, ob der Beschwerdeführer seinen Verpflichtungen gemäß § 14 Abs. 1 WMG nachkommt und die von der belangten Behörde vorgenommene Kürzung von 50 % für den Zeitraum von 01.03.2017 bis 30.04.2017 gerechtfertigt ist. Im gegenständlichen Verfahren war zu prüfen, ob der Beschwerdeführer seinen Verpflichtungen gemäß Paragraph 14, Absatz eins, WMG nachkommt und die von der belangten Behörde vorgenommene Kürzung von 50 % für den Zeitraum von 01.03.2017 bis 30.04.2017 gerechtfertigt ist.

Aus den diversen vorliegenden Berichten verschiedener Einrichtungen lässt sich letztlich feststellen, dass es für den Beschwerdeführer unumgänglich sein wird, seine Deutschkenntnisse zu verbessern, um an weiterführenden Schulungsmaßnahmen, wie sie eben auch die Facharbeiterausbildung zum Glasbautechniker (dieser Berufswunsch wurde von ihm selbst geäußert) darstellt, teilnehmen zu können.

Ein geplanter Deutschkurs, für den Zeitraum von 30.05.2016 bis 07.10.2016 musste wegen mangelnder Teilnahme des Beschwerdeführers frühzeitig mit 22.06.2016 beendet werden. Einem weiteren Deutschkurs im Zeitraum von 12.09.2016 bis 16.12.2016 ist der Beschwerdeführer insgesamt 32 Tage, somit einem knappen Drittel der Zeit, ferngeblieben. Und auch im laufenden Deutschkurs scheinen immer wieder Fehltage auf, sodass er auch hier kurzzeitig vom AMS abgemeldet wurde.

Hinzu kommt, dass verschiedene Gesprächstermine, wie etwa der AMS-Termin am 17.01.2017 (und nicht der 25.01.2017), der Termin bei step2job am 23.02.2017, nicht zeitgerecht wahrgenommen wurden. Eine Vorsprache zu einem späteren Zeitpunkt kann diese Terminversäumnisse nicht entschuldigen.

Nach Einsicht in den vorliegenden Verwaltungsakt und den durchgeführten Ermittlungsergebnissen, welche im o.a. Sachverhalt dargelegt wurden, gelangt das erkennende Gericht zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer der im § 6 WMG und § 14 Abs. 1 WMG normierten Verpflichtung zum Einsatz seiner Arbeitskraft bzw. der Teilnahme an arbeitsintegrativen Maßnahmen nicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt, zumal gegenständlich nicht von nur einem Terminversäumnis gesprochen werden kann. Der Beschwerdeführer hat nicht nur Gesprächstermine versäumt, sondern verzeichnet auch eine erhöhte Anzahl an Fehltagen bei seinen Deutschkursen, welche jedenfalls eine Grundlage für seine weitere Ausbildung darstellen und daher auch als arbeitsintegrative Maßnahme zu sehen sind. Die häufigen Fehltage haben in der Vergangenheit bereits zu einem vorzeitigen Abbruch des Kurses geführt und verzögert sich dadurch u.a. eine Verbesserung der Kenntnisse. Nach Einsicht in den vorliegenden Verwaltungsakt und den durchgeführten Ermittlungsergebnissen, welche im o.a. Sachverhalt dargelegt wurden, gelangt das erkennende Gericht zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer der im Paragraph 6, WMG und Paragraph 14, Absatz eins, WMG normierten Verpflichtung zum Einsatz seiner Arbeitskraft bzw. der Teilnahme an arbeitsintegrativen Maßnahmen nicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt, zumal gegenständlich nicht von nur einem Terminversäumnis gesprochen werden kann. Der Beschwerdeführer hat nicht nur Gesprächstermine versäumt, sondern verzeichnet auch eine erhöhte Anzahl an Fehltagen bei seinen Deutschkursen, welche jedenfalls eine Grundlage für seine weitere Ausbildung darstellen und daher auch als arbeitsintegrative Maßnahme zu sehen sind. Die häufigen Fehltage haben in der Vergangenheit bereits zu einem vorzeitigen Abbruch des Kurses geführt und verzögert sich dadurch u.a. eine Verbesserung der Kenntnisse.

§ 15 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes normiert eindeutig, dass für den Fall der nicht entsprechenden Mitwirkung an einer arbeitsintegrativen Maßnahme eine entsprechende Kürzung vorzunehmen ist. Das unentschuldigte Fernbleiben von einer derartigen Maßnahme an mehreren Terminen und die mangelnde Kooperation des Hilfesuchenden kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien keinesfalls als entsprechende Mitwirkung an diversen arbeitsintegrativen Maßnahmen qualifiziert werden. Auch eine zwischenzeitliche erfolgreiche Betreuung des Beschwerdeführers bei zB step2job entschuldigt nicht das Fernbleiben bei anderen Terminen. Paragraph 15, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes normiert eindeutig, dass für den Fall der nicht entsprechenden Mitwirkung an einer arbeitsintegrativen Maßnahme eine entsprechende Kürzung vorzunehmen ist. Das unentschuldigte Fernbleiben von einer derartigen Maßnahme an mehreren Terminen und die mangelnde Kooperation

des Hilfesuchenden kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien keinesfalls als entsprechende Mitwirkung an diversen arbeitsintegrativen Maßnahmen qualifiziert werden. Auch eine zwischenzeitliche erfolgreiche Betreuung des Beschwerdeführers bei zB step2job entschuldigt nicht das Fernbleiben bei anderen Terminen.

Es ist gesamten Verfahren nicht hervor gekommen, dass vom Beschwerdeführer infolge§ 14 Abs. 2 WMG der Einsatz seiner Arbeitskraft nicht verlangt werden dürfe. Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt oder sich um eine Arbeit bemüht. Es ist gesamten Verfahren nicht hervor gekommen, dass vom Beschwerdeführer infolge Paragraph 14, Absatz 2, WMG der Einsatz seiner Arbeitskraft nicht verlangt werden dürfe. Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt oder sich um eine Arbeit bemüht.

Da bereits im Letztbescheid eine Kürzung des Mindeststandards des Lebensunterhalts des Beschwerdeführers auf Grund einer Nichtmeldung beim AMS Wien von 25 % für den Zeitraum von 01.05.2016 bis 31.05.2016 vorgenommen wurde erscheint im Ergebnis die abermalige Kürzung des Mindeststandard des Lebensbedarfs durch die belangte Behörde für den Zeitraum 01.03.2017 bis 30.04.2017 um 50 % gerechtfertigt und auch notwendig, um den Beschwerdeführer anzuhalten, seine Termine pünktlich wahrzunehmen und die von ihm besuchten Deutschkurse durchgehend und regelmäßig zu besuchen, um seine Sprachkenntnisse zu verbessern. Es sollte für ihn in weiterer Folge möglich sein, durch die Teilnahme an einer Facharbeiterausbildung zum Glasbautechniker, erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können.

Abschließend ist anzumerken, dass die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung subsidiär und nur erfolgt, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 WMG hat Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung nur, wer die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann. Abschließend ist anzumerken, dass die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung subsidiär und nur erfolgt, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, WMG hat Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung nur, wer die in Paragraph 3, definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die belangte Behörde wird die regelmäßige Teilnahme des Beschwerdeführers an arbeitsintegrativen Maßnahmen bzw. seine Anstrengungen zur Erlangung einer Arbeitsstelle zu überprüfen haben. Sofern weitere Versäumnisse vorkommen werden diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 15 Abs. 1 WMG) zu behandeln sein. Die belangte Behörde wird die regelmäßige Teilnahme des Beschwerdeführers an arbeitsintegrativen Maßnahmen bzw. seine Anstrengungen zur Erlangung einer Arbeitsstelle zu überprüfen haben. Sofern weitere Versäumnisse vorkommen werden diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vergleiche Paragraph 15, Absatz eins, WMG) zu behandeln sein.

Schlagworte

Mindestsicherung, Kürzung der Leistung, Einsatz der Arbeitskraft, Teilnahme an arbeitsintegrativen Maßnahmen, Deutschkurs

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.242.002.RP12.6079.2017

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at